

Themenblock I - Aufnahme von Flüchtlingen

8. Abschiebungshaft und Dublin II in Schleswig-Holstein



Doris Kratz-Hinrichsen
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Ausgangslage, Grundinformationen:

In Schleswig-Holstein existiert seit 2003 eine landeseigene Abschiebungshaft-einrichtung für erwachsene männliche Flüchtlinge. Es stehen insgesamt 43 Hafträume zur Verfügung. Die Belegung der Hafteinrichtung ist auf 56 Gefangene festgelegt. Bei der Unterbringung wird regelmäßig darauf geachtet, dass eine Einzelunterbringung möglich ist.

Weibliche Flüchtlinge (Frauen), die in Abschiebungshaft genommen werden, werden im Rahmen eines Abkommens zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Brandenburg in Eisenhüttenstadt in Brandenburg untergebracht.

Seit 01.01.2008 werden auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge / Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg mit den erwachsenen männlichen Jugendlichen gemeinsam inhaftiert. Früher wurden Jugendliche in der Justizvollzugsanstalt in Neumünster gemeinsam mit Straftätern inhaftiert.

Aktuelle Zahlen zur Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein im Vergleich der letzten neun Jahre:

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 351 Personen in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg inhaftiert – im Jahr 2011 wurden insgesamt 288 Personen in Abschiebungshaft genommen.

Im Jahr 2003 wurden 162 Personen ins Heimatland/Herkunftsland abgeschoben, 2011 wurden nur noch 1/5 der Inhaftierten - 31 Personen ins Heimatland abgeschoben.

Im Jahr 2003 wurden 126 Personen in ein europäisches Drittland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung abgeschoben – im Jahr 2011 waren es fast doppelt so viele Menschen - 205 Personen.

Die durchschnittliche Verweildauer betrug im Jahr 2003 31,2 Tage – im Jahr 2011 28,5 Tage.

Die durchschnittliche Verweildauer bei den einzelnen Personengruppen, die in der Abschiebungshafteinrichtung sind, unterscheiden sich voneinander: bei den Personen, die durch Veranlassung der Bundespolizei in Abschiebungshaft genommen werden, hat die durchschnittliche Verweildauer geringfügig abgenommen – bei den Personen, die auf Veranlassung der Ausländerbehörden in Abschiebungshaft kommen, hat die durchschnittliche Verweildauer im Vergleich der letzten Jahre zugenommen.

Im Jahr 2004 waren insgesamt 12 unbegleitete minderjährige Jugendliche in Abschiebungshaft – im Jahr 2011 wurden vier Jugendliche inhaftiert – im Jahr 2012 ist bisher ein Jugendlicher in Abschiebungshaft.

Vorhandene Struktur und Angebote in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein:

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft wurde vom zuständigen Justizministerium seit Februar 2003 eingesetzt. Aufgabe des Beirates ist es, bei der Betreuung der Gefangenen mitzuwirken und die Justizverwaltung durch Anregungen und Vorschläge in der Arbeit zu unterstützen.

Eine unabhängige Sozialberatung durch die Diakonie vor Ort ist seit Bestehen der Abschiebungshafteinrichtung eingerichtet und hält ein Beratungsangebot für alle Inhaftierten vor. Ehrenamtlich begleitet der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, derzeit in Person von Frau Solveigh Deutschmann, die Arbeit und berät Inhaftierte.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten bietet Beratungsgespräche an.

Ein Besuchskreis der Ev. Kirchengemeinde vor Ort besucht einmal die Woche alle Inhaftierten und bietet eine Möglichkeit zum Gespräch.

Die Volkshochschule führt Angebote für die Inhaftierten durch. Derzeit existiert eine Malgruppe für Inhaftierte.

Handlungsbedarfen aus unserer Sicht:

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren sind grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen!

Die Mehrzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die durch Schleswig-Holstein reisen und aufgegriffen werden, werden aus unserer Sicht nach der bestehenden Gesetzeslage und mit hohem Engagement der regionalen Jugendämter und aller beteiligten Behörden adäquat untergebracht (400 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein).

Dennoch wurden im Jahr 2011 erneut vier Jugendliche in Abschiebungshaft mit einer ebenso langen durchschnittlichen Verweildauer wie erwachsene Inhaftierte in Abschiebungshaft genommen. Jugendspezifische Angebote fehlen, eine getrennte Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen, wie sie die UN-Kinderrechtskonvention fordert, ist nicht gegeben.

Die „Problemlösung“ ist aus unserer Sicht sehr einfach – derzeit werden alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftiert sind, von dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei Puttgarden aufgegriffen und in Abschiebungshaft gebracht. Das dortige Zusammenspiel der Behörden funktioniert in der Regel gut, aber bei den vier Jugendlichen im letzten Jahr erneut nicht! Im Jahr 2012 ist bisher ein Jugendlicher in Abschiebungshaft genommen worden, auch dieser kommt aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei Puttgarden.

Eine öffentlich geförderte professionelle rechtliche Erstberatung mit geeigneten Dolmetschern ist für jeden Inhaftierten notwendig und erforderlich!

Die komplexe Rechtslage erfordert ein umfangreiches rechtliches Fachwissen. Derzeit wird rechtliche Beratung ehrenamtlich durchgeführt bzw. durch Spendengelder über den Rechtshilfefonds des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein finanziert:

Die Legitimation der Abschiebungshaft ist aus unserer Sicht in Frage gestellt!

Im Jahr 2011 wurden 31 Personen aus der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein in Herkunftsländer / Heimatländer abgeschoben. Dies sind 10 % der Inhaftierten, 205 Personen in ein europäi-

ches Drittland abgeschoben (71 %) und 37 Personen entlassen (13 % der Inhaftierten).

Die Zahlen zeigen, dass der eigentliche Grund der Schaffung der Abschiebungshafteinrichtung – Personen in das Herkunftsland / Heimatland abzuschicken bzw. zurückzuführen – mit nur noch 10 % die Vorhaltung der Einrichtung rechtfertigt.

Die Zahlen von Abschiebungen aus Abschiebungshafteinrichtungen in die Herkunftsländer der Flüchtlinge sind bundesweit auf einem sehr niedrigen Stand und auch in Schleswig-Holstein im Verlaufe der letzten Jahre immer niedriger.

Für die Unterbringung der Personen, die in ein Drittland abgeschoben werden sollen, zahlt das Land Schleswig-Holstein einen hohen Beitrag.

Ein Schulungsbedarf auf den verschiedenen Ebenen existiert!

Die komplexe Rechtslage und die komplexe Beteiligung von Behörden und Institutionen in den mit Abschiebungshaft und Dublin befassten Stellen erfordert aus unserer Sicht eine permanente Schulung und Qualifizierung aller beteiligten Ebenen, um die sorgfältige Prüfung der gesetzlichen Vorgaben und Voraussetzungen zu gewährleisten, Fehler zu vermeiden und eine größtmögliche Beschleunigung der Verfahren sicherzustellen. Die Vergangenheit zeigt, dass insbesondere ein Schulungsbedarf bei den Richtern in Schleswig-Holstein besteht.

Dringendes Gebot der Verringerung der so genannten Dublin-II-Fälle in der Abschiebungshafteinrichtung in Schleswig-Holstein!

Schleswig-Holstein als Transitland von und nach Skandinavien ist im bundesweiten Vergleich besonders „betroffen“, d. h., Schleswig-Holstein bildet auf dem Landweg die einzige Verbindung zwischen Deutschland und den skandinavischen Ländern.

Inzwischen sind 75 % der Inhaftierten in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg Personen, die durch Europa reisen und in Schleswig-Holstein durch die Bundespolizei aufgegriffen werden. Dies hat den Alltag in der Abschiebungshafteinrichtung grundlegend verändert und bedurfte einer veränderten Ausrichtung auf allen Ebenen der Arbeit vor Ort. Mit der Möglichkeit von Rücknahmeabkommen zwischen Schleswig-Holstein und den skandinavischen Ländern Norwegen und Schweden zur sofortigen Rücknahme von Personen an der Grenze könnte die Zahl der Inhaftierungen in Rendsburg deutlich reduziert werden. Eine Vielzahl der inhaftieren

Flüchtlinge, die als so genannte Durchreisende von einem EU-Land in ein anderes EU-Land reisen wollen und bei der Durchreise aufgegriffen werden, sind bereit, Deutschland freiwillig wieder zu verlassen und in das EU-Land zurück-zukehren, aus dem sie gekommen sind. In diesen Fällen wäre Abschiebungshaft nicht erforderlich, wenn eine sofortige Zurückführung in das EU-Land möglich wäre.

Die Verbesserung der aktuellen Dublin-II-Verordnung ist erforderlich!

Die Verankerung des Eilrechtsschutzes, die Einführung einer Aussetzungsklausel, wonach die Überstellung von Flüchtlingen in einen Mitgliedsstaat ausgesetzt werden kann, und die Durchführung von Anhörungen im Dublin-Verfahren sind erforderlich. So genannte Überstellungen (Rückführungen in andere EU-Länder) müssen den Betroffenen zunächst bekannt gemacht oder „angedroht werden“, damit effektiver Rechtsschutz gegen die Entscheidung gewährleistet werden kann. Es muss sichergestellt werden, dass Asylsuchende Mängel im Asylverfahren oder Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat effektiv geltend machen können. Die Voraussetzung hierfür wäre, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylsuchende spezifisch zu möglichen Überstellungshindernissen anhört, dass über die Einleitung eines Dublin-Verfahrens frühzeitig und umfassend informiert wird, und dass

der Bescheid über die vorgesehene Dublin-Überstellung rechtzeitig zugestellt wird (siehe juristische Bewertung von Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx vom 06.02.12 zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21. Dezember 2011 in den Rechtssachen C-411/10 und C-493/10 – N.S. und M.E. – zum grundrechtskonformen Vollzug von Überstellung nach der Verordnung EG Nr. 343/2003 Dublin-VO II).

Ein fraktionsübergreifendes Eintreten für eine abgestimmte einheitliche EU-Asylpolitik ist erforderlich!

Die Grundlage für die Vielzahl von Personen, die in Europa auf der Suche nach einem besseren Leben und auf der Suche nach Anerkennung ihres Flüchtlingsschicksals „unterwegs“ sind und somit teilweise mehrmals in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein inhaftiert werden, ist die unterschiedliche Praxis in der Asylpolitik der Mitgliedsstaaten der europäischen Union. Es existieren weitreichende Unterschiede bei den Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in der Unterbringung, in der Anerkennungspraxis im Asylverfahren sowie Unterschiede im Aufenthaltsrecht, in der Rückführungspraxis, in der Anerkennung sicherer Staaten etc. Solange es keine einheitliche Asylpolitik in Europa gibt, werden Menschen in mehreren Ländern der EU Lebensperspektiven suchen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



v. l. n. r.: Anke Spoorendonk (SSW), Heinz-Werner Jezewski (Die Linke), Dr. Ursula Müller (Moderatorin), Luise Amtsberg (Grüne)